

## 909 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

# Regierungsvorlage.

### Bundesgesetz vom 1949 über den Österreichischen Forschungsrat.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ABSCHNITT I.

#### Name und Sitz, Aufgabe, Zusammensetzung.

##### § 1. Name und Sitz.

Der durch dieses Bundesgesetz errichtete Österreichische Forschungsrat ist eine juristische Person mit dem Sitz in Wien. Er hat das Recht, das österreichische Bundeswappen mit der Umschrift „Österreichischer Forschungsrat“ zu führen.

##### § 2. Aufgabe.

(1) Der Österreichische Forschungsrat hat die Aufgabe, die von der Akademie der Wissenschaften in Wien, von den österreichischen Hochschulen und von den wissenschaftlichen Anstalten des Bundes auf allen Gebieten der Wissenschaft betriebenen Forschungsarbeiten durch zweckentsprechende Verwendung der ihm von Körperschaften des öffentlichen Rechtes und von privater Seite zufließenden Geld- und Sachmittel in der dem Gesamtinteresse dienlichsten Weise zu fördern und zu ergänzen.

(2) Der Österreichische Forschungsrat ist ferner berufen, in Angelegenheiten von Wissenschaft und Forschung im Sinne des Abs. (1) den zuständigen Bundesministerien auf deren Verlangen Gutachten zu erstatten.

##### § 3. Mitglieder.

(1) Dem Österreichischen Forschungsrat gehören mindestens vierzig und höchstens sechzig Mitglieder an. Sie werden aus den Kreisen der österreichischen Wissenschaft und Wirtschaft vom Bundesministerium für Unterricht für die Dauer von drei Jahren ernannt, Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Zahl der den Kreisen der Wirtschaft entnommenen Mitglieder soll nicht mehr als ein Drittel und nicht weniger als ein Viertel der jeweiligen Gesamtmitgliederzahl betragen.

##### § 4. Erstmalige Ernennungen.

(1) Erstmalig sind dreißig Mitglieder aus den Kreisen der Wissenschaft und zwölf aus den Kreisen der Wirtschaft nach den folgenden Bestimmungen zu ernennen:

(2) Es haben dem Bundesministerium für Unterricht für die Auswahl zur Ernennung vorzuschlagen, wobei es hinsichtlich der Hochschulen den betreffenden Professorenkollegien freisteht, ihnen nicht angehörende Personen vorzuschlagen:

1. Die Akademie der Wissenschaften in Wien vier wirkliche Mitglieder, und zwar je zwei der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der philosophisch-historischen Klasse.

2. Die katholisch-theologischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck und die katholisch-theologische Fakultät in Salzburg je einen Vertreter der Theologie.

3. Die Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck durch die Professorenkollegien der betreffenden Fakultäten:

a) für die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten je zwei Vertreter, und zwar je einen der rechtswissenschaftlichen und der staatswissenschaftlichen (womöglich der volkswirtschaftlichen) Fächer;

b) für die medizinischen Fakultäten je zwei Vertreter, und zwar je einen der theoretischen und der klinischen Fächer;

c) für die philosophischen Fakultäten je sieben Vertreter, und zwar je einen Vertreter der philosophisch-pädagogischen, historischen, philologischen, geographischen, biologischen, physikalischen und chemischen Fachgruppen.

4. Die Professorenkollegien der Technischen Hochschulen in Wien und Graz je vier Vertreter, und zwar je einen für Bauingenieurwesen einschließlich Vermessungswesen, für Architektur einschließlich Hochbau, für Maschinenbau einschließlich Elektrotechnik und für angewandte Naturwissenschaften (Mathematik, Physik, Chemie).

5. Das Professorenkollegium der Montanistischen Hochschule in Leoben zwei Vertreter, und zwar

2

einschließlich der angewandten Naturwissenschaften je einen Vertreter des Bergwesens und des Hüttenwesens.

6. Das Professorenkollegium der Hochschule für Bodenkultur in Wien zwei Vertreter, und zwar je einen der landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftlichen Fächer.

7. Das Professorenkollegium der Tierärztlichen Hochschule in Wien einen Vertreter der Tierheilkunde.

8. Das Professorenkollegium der Hochschule für Welthandel in Wien zwei Vertreter, und zwar je einen der betriebswirtschaftlichen und der volkswirtschaftlichen Fächer.

(3) Von den gemäß Abs. (2) vorgeschlagenen Kandidaten ernennt das Bundesministerium für Unterricht unter Bedachtnahme darauf, daß alle vorangeführten wissenschaftlichen Fächer, beziehungsweise Fachgruppen ihre Vertretung finden, dreiundzwanzig zu Mitgliedern des Österreichischen Forschungsrates, von denen zwei den Vorschlägen der Akademie der Wissenschaften in Wien entnommen werden müssen.

(4) Die restlichen sieben den Kreisen der Wissenschaft zu entnehmenden Mitglieder sind aus den wissenschaftlichen Personalständen der Bereiche des Bibliotheks-, Archiv-, Museal- und Kunstsammlungswesens und der Denkmalpflege sowie der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und der Geologischen Bundesanstalt zu ernennen.

(5) Die zwölf Mitglieder aus den Kreisen der Wirtschaft werden auf Grund von Dreivorschlägen ernannt, welche für je vier Kandidaten von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und vom Österreichischen Arbeiterkammertag zu erstatten sind.

(6) Scheidet ein nach den Bestimmungen des § 4 ernanntes Mitglied aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der ersten Funktionsperiode aus, so ist für sein Fachgebiet vom Bundesministerium für Unterricht unter Einhaltung der Bestimmungen der vorstehenden Abs. (2) bis (5) und mit Bedachtnahme auf § 6 ein neues Mitglied zu ernennen. Bei der Auswahl des zu ernennenden Mitgliedes kann auf die bereits vorliegenden, erstmals erstatteten Besetzungsvorschläge zurückgegriffen werden.

#### § 5. Spätere Ernennungen.

(1) Für alle späteren Ernennungen von Mitgliedern mit Ausnahme jener sieben, welche gemäß § 4, Abs. (4), den dort angeführten wissenschaftlichen Personalständen zu entnehmen sind, hat der Hauptausschuß des Österreichischen Forschungsrates (§ 11) an das Bundesministerium für Unterricht Vorschläge zu erstatten. Der Hauptausschuß darf nur solche Personen vorschlagen, welche ihm von der Akademie der Wissenschaften

in Wien, von den im § 4, Abs. (2), angeführten Fakultäten (Professorenkollegien), in den Fällen des § 5, Abs. (3), jedoch von der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität in Wien und hinsichtlich der Kandidaten aus den Kreisen der Wirtschaft von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemacht werden.

(2) Bei den Vorschlägen muß darauf Bedacht genommen werden, daß ein Gesamtmitgliederstand erhalten wird, in dessen Zusammensetzung sämtliche wissenschaftlichen Fächer, beziehungsweise Fachgruppen ihre entsprechende Berücksichtigung finden, und die Kreise der Wirtschaft durch mindestens je vier von den im Abs. (1) genannten drei Körperschaften namhaft zu machenden Personen vertreten sind.

(3) Erstmals für die dritte und in der Folge für die siebente, elfte, fünfzehnte usw. Funktionsperiode ist an Stelle eines Vertreters der katholischen Theologie ein Vertreter der evangelischen Theologie in Vorschlag zu bringen, Scheidet der Vertreter der (katholischen oder evangelischen) Theologie aus irgendeinem Grunde vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so findet § 6 mit der Einschränkung Anwendung, daß durch die Bemessung der Funktionsperiode des neu zu ernennenden Mitgliedes die oben festgesetzte Reihenfolge keine Beeinträchtigung erfahren darf.

#### § 6. Funktionsdauer bei Nachbesetzung.

Scheidet ein Mitglied des Österreichischen Forschungsrates aus irgendeinem Grunde vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so kann der Nachfolger entweder für die restliche Dauer der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes oder für eine Dauer ernannt werden, welche die letzt erwähnte um drei Jahre überschreitet.

#### § 7. Behördenvertreter.

(1) An den Sitzungen der Vollversammlung (§ 10) und des Hauptausschusses (§ 11) nimmt je ein Vertreter der Bundesministerien für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau, für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, für Verkehr sowie für Energiewirtschaft und Elektrifizierung mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses, die gesetzwidrig erscheinen, Einspruch zu erheben. Ein Beschluß, gegen den Einspruch erhoben wurde, darf nur durchgeführt werden, wenn das Bundesministerium für Unterricht den Einspruch zurück-

zieht oder ihm nicht binnen vier Wochen vom Tage der Erhebung die Bestätigung erteilt. Diese Bestätigung ist zu begründen.

## ABSCHNITT II.

### Organisation.

#### § 8. Organe.

Die Organe des Österreichischen Forschungsrates sind:

1. Der Präsident.
2. Die Vollversammlung.
3. Der Hauptausschuß.
4. Die Fachausschüsse.
5. Sonderausschüsse.

#### § 9. Der Präsident.

(1) Zu Beginn jeder Funktionsperiode und für die Dauer derselben wählt die Vollversammlung (§ 10) unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden den Präsidenten des Österreichischen Forschungsrates und dessen Stellvertreter. Die Wahlen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Bundesministerium für Unterricht.

(2) Der Präsident vertritt den Österreichischen Forschungsrat nach außen, führt den Vorsitz in der Vollversammlung (§ 10) und im Hauptausschuß (§ 11), leitet den inneren Geschäftsbetrieb und entscheidet in Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn Maßnahmen unbedingt erforderlich sind, aber eine rechtzeitige Beschlußfassung des zuständigen Organes nicht eingeholt werden kann.

(3) Im Falle der Behinderung des Präsidenten obliegen dessen Aufgaben seinem Stellvertreter.

(4) Der Präsident und sein Stellvertreter dürfen weder einem Fachausschuß (§ 12) noch einem Sonderausschuß (§ 13) angehören.

#### § 10. Die Vollversammlung.

(1) In die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen alle Angelegenheiten, die ihr ausdrücklich vorbehalten oder nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Eine Vollversammlung ist jedenfalls alljährlich einmal abzuhalten, sonst nach Bedarf oder wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

(3) Zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder (§ 3) erforderlich.

(4) Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 11. Der Hauptausschuß.

(1) Der Hauptausschuß besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, welche zu Beginn jeder Funktionsperiode und für die Dauer derselben von der Vollversammlung aus den Reihen der Mitglieder (§ 3) mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gewählt werden.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Hauptausschusses dürfen weder einem Fachausschuß (§ 12) noch einem Sonderausschuß (§ 13) angehören.

(3) Der Hauptausschuß beruft die Vollversammlung ein und setzt deren Tagesordnung fest. Er nimmt die Verteilung der Agenden auf die einzelnen Fachausschüsse vor, soweit nicht hierüber in zweifelsfreien Fällen der Präsident allein entscheidet.

(4) Unter der Voraussetzung einer Beschlußfassung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen kann der Hauptausschuß auch in allen Angelegenheiten entscheiden, die weder ihm noch anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind. Doch hat er hierüber in allen wichtigen Fällen der Vollversammlung zu berichten.

(5) Zur Beschlußfähigkeit des Hauptausschusses ist die Anwesenheit aller fünf Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich. Die Ersatzmitglieder sind zu jeder Sitzung des Hauptausschusses einzuladen und nehmen an den Beratungen teil. Das Stimmrecht steht ihnen nur dann zu, wenn sie für ein verhindertes Mitglied eintreten. In welcher Reihenfolge die Ersatzmitglieder bei Verhinderung von Mitgliedern heranzuziehen sind, bestimmt die Geschäftsordnung (§ 17).

(6) Der Hauptausschuß faßt seine Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

#### § 12. Die Fachausschüsse.

(1) Unter Bedachtnahme auf die den verschiedenen Zweigen von Wissenschaft und Forschung entsprechenden Bedürfnisse beschließt die Vollversammlung zu Beginn jeder Funktionsperiode und für die Dauer derselben die Einsetzung der notwendigen Zahl von Fachausschüssen und wählt mit absoluter Stimmenmehrheit deren Obmänner.

(2) Die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils für die Dauer der laufenden Funktionsperiode aus den Kreisen der Wissenschaft und Wirtschaft in der für jeden einzelnen Fachausschuß notwendigen Anzahl auf Vorschlag der Obmänner vom Hauptausschuß mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen berufen.

(3) Die Fachausschüsse richten an den Hauptausschuß die ihre Fachgebiete betreffenden Gutachten und Anträge auf Verwendung der Mittel.

4

(4) Das Nähere über die Fachausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

### § 13. Sonderausschüsse.

(1) Sonderausschüsse werden fallweise nach Bedarf für besondere Aufgaben gemäß den Bestimmungen des § 12, in dringenden Fällen jedoch durch den Hauptausschuß eingesetzt.

(2) Das Nähere über die Sonderausschüsse regelt die Geschäftsordnung (§ 17).

### § 14. Ausübung des Stimmrechtes.

In der Vollversammlung und im Hauptausschuß ist die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte unzulässig. In den Fach- und Sonderausschüssen kann zur Abgabe der Stimme ein anderes Mitglied des betreffenden Ausschusses, jedoch nur ohne bindende Weisungen, bevollmächtigt werden.

## ABSCHNITT III.

### Sonstige Bestimmungen.

#### § 15. Ehrenamtliche Tätigkeit.

Sämtliche Mitglieder des Österreichischen Forschungsrates und der Fach- und Sonderausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 16. Verlust der Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder des Österreichischen Forschungsrates und der Fach- und Sonderausschüsse, welche drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, zu denen sie geladen wurden, unentschuldig ferngeblieben sind oder sonstwie ihre Pflichten gröblich verletzen, verlieren ihre Mitgliedschaft.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft ist durch den Präsidenten festzustellen und durch einen mit Gründen versehenen Bescheid dem Betroffenen

so wie dem Bundesministerium für Unterricht mitzuteilen. Gegen den Feststellungsbescheid des Präsidenten steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesministerium für Unterricht zu. Die Berufung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Feststellungsbescheides beim Präsidenten des Österreichischen Forschungsrates einzubringen.

#### § 17. Geschäftsordnung.

Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Unterricht bedarf.

#### § 18. Geschäftsstelle.

(1) Für die Geschäftsführung des Österreichischen Forschungsrates wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das erforderliche Personal bestellt der Hauptausschuß.

(2) Das Nähere über die Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung.

#### § 19. Kontrolle durch den Rechnungshof.

Die Gebarung des Österreichischen Forschungsrates unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

#### § 20. Vertretung durch die Finanzprokurator.

Der Österreichische Forschungsrat wird durch die Finanzprokurator vertreten.

#### § 21. Vollzugsbestimmung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Unterricht betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### I.

Seit dem Jahre 1938 geriet Österreich durch eine allgemein-politisch und wirtschaftlich bedingte Abwärtsbewegung auf dem Gebiete der Wissenschaft und Forschung gegenüber anderen Ländern stark in die Rückhand. Wenn hier nicht rasch und mit allen geeigneten Mitteln helfend eingegriffen wird, besteht die Gefahr, daß die österreichische Forschung ihre Weltgeltung verlieren und auf ein drittrangiges Niveau absinken könnte. Zu oft schon in den letzten Jahren haben Kreise der Wissenschaft mit Nachdruck die Öffentlichkeit auf diese Gefahr hingewiesen, als daß es noch notwendig wäre, hier besondere Belege anzuführen.

Ihrer Struktur nach können die Hochschulen bei getrennter Pflege der von den verschiedenen Fakultäten betriebenen Wissenschaftszweige und Forschungsarbeiten nicht alle notwendigen Forschungsaufgaben innerhalb des personell und materiell engeren Rahmens der einzelnen Fakultäten und ihrer Institute restlos erfüllen. Die Erfahrung in anderen Ländern hat ergeben, daß zur Erzielung besonderer Erfolge eine gesamtplanmäßige Förderung der nach außen hin weitverzweigten, innerlich aber doch vielfach miteinander verbundenen Forschungsarbeiten erforderlich ist. In allen wissenschaftlich führenden Ländern ist die Notwendigkeit einer besonderen Forschungsorganisation längst anerkannt und fand durch die Errichtung entsprechender Körperschaften auch eine Berücksichtigung, die sich lohnte.

Durch das Gesetz über den österreichischen Forschungsrat soll nun auch in Österreich eine Lücke geschlossen und die Voraussetzung geschaffen werden, daß die österreichische Forschung ihre Weltgeltung wieder zurückerobere.

### II.

#### Zu § 1:

Der Österreichische Forschungsrat ist eine juristische Person im Sinne des § 26 ABGB., daher insbesondere vermögensfähig, kann Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

#### Zu § 2, Abs. (1):

Die lebendige Entwicklung von Wissenschaft und Forschung läßt niemals voraussehen, welche Maßnahmen im einzelnen für eine weitere Förderung ihrer Entwicklung in der Zukunft notwendig sein werden. Immer können Überraschungsmomente auftreten, welche Methoden erfordern, die bisher fremd waren oder unzweckmäßig erschienen. Der Entwurf nimmt daher mit Vorbedacht keine taxative Aufzählung der dem Forschungsrate im einzelnen obliegenden Aufgaben vor, sondern umschreibt diese so, daß zwar das Ziel eindeutig bestimmt ist, aber jede Behinderung des Forschungsrates bei zweckentsprechender Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel vermieden wird. Gerade das wäre aber bei einer taxativen Aufzählung der Befugnisse nicht möglich, weil in der lebendigen Weiterentwicklung der Forschung immer wieder neue Methoden notwendig werden können, deren Anwendung dem Forschungsrate nicht durch einengende gesetzliche Umschreibungen verschlossen sein sollen.

Der Entwurf vermeidet es, konkrete Bestimmungen über die Finanzierung des österreichischen Forschungsrates in das Gesetz aufzunehmen, weil es bei der derzeitigen staatsfinanziellen Lage nicht möglich ist, über den bei Kapitel 12 des Bundesvoranschlags für Zwecke der Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten bestimmten Voranschlag hinausgehend zur Dotierung des Forschungsrates Mittel bereitzustellen. Die für eine gedeihliche Arbeit des Forschungsrates notwendigen zusätzlichen Mittel müssen daher auf eine andere Art aufgebracht werden, wobei es auch die Aufgabe des Forschungsrates selbst sein soll, für die Aufbringung der Mittel zu sorgen. Wenn man vergleichsweise erwägt, daß die nach dem ersten Weltkrieg in Deutschland gegründete Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft in den ersten Jahren ihres Wirkens ausschließlich auf Selbsthilfe angewiesen war und trotzdem sehr bedeutende Erfolge erzielt hat, kann ein ähnlicher Erfolg — wenn auch in bescheidenerem Rahmen — bei entsprechendem Einsatz aller Persönlichkeiten, denen die ehrenvolle Aufgabe zufallen wird, im Forschungsrat mit-

zuarbeiten, auch in Österreich möglich sein. Wenn hierfür ein weitgehendes Maß von selbstloser und hingebungsvoller Arbeit der Mitglieder des Forschungsrates vorausgesetzt werden muß, so besteht wohl bei dem nachhaltigen Interesse, mit dem in Kreisen der Wissenschaft und Wirtschaft auf die Errichtung des österreichischen Forschungsrates hingearbeitet wird, die sehr begründete Hoffnung, daß sich alle Erwartungen erfüllen werden. Im übrigen beschränkt der Gesetzentwurf die Finanzierung keineswegs auf Selbstaufbringung der Mittel durch den Forschungsrat. Vielmehr ist durch die Formulierung des § 2, Abs. (1), der Weg für Beitragsleistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand nicht nur offengelassen, sondern sogar die Erwartung des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, daß sich — sobald es irgendwie möglich ist — alle an der Förderung von Wissenschaft und Forschung interessierten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (worunter auch Gebietskörperschaften zu verstehen sind) und Wirtschaftskreise an der Dotierung entsprechend beteiligen werden. In diesem Zusammenhang verdient endlich auch noch hervorgehoben zu werden, daß besonders die den Wirtschaftskreisen entnommenen Mitglieder des Forschungsrates Gelegenheit haben werden, diesem und seinen Aufgaben auch in der Weise zu dienen, daß sie durch entsprechende Werbung in Wirtschaftskreisen mithelfen, die erforderlichen Geld- und Sachmittel aufzubringen. Bei richtigem Einsatz dieser Mittel und dementsprechendem Erfolg wird mit zunehmendem Interesse auch eine Steigerung der Bereitwilligkeit zu Beitragsleistungen verbunden sein, so daß nach einem Anfang, der wohl schwierig sein wird, eine Entwicklung erhofft werden darf, welche die finanziellen Sorgen überwindet und den Geldgebern ebenso wie den Mitarbeitern des Forschungsrates die stolze Genugtuung bringen wird, der Allgemeinheit in wertvollster Weise gedient zu haben.

#### **Zu § 2, Abs. (2):**

In seiner Eigenschaft als eine mit Fachleuten aller Wissenschaftszweige besetzte Zentralstelle für Förderung von Wissenschaft und Forschung soll zur Klärung damit in Zusammenhang stehender Fragen der österreichische Forschungsrat auch zur Erstattung von Gutachten berufen sein. Wie aber schon ein Fakultätsgutachten nicht bei jeder beliebigen Gelegenheit eingeholt wird, soll auch der Forschungsrat nicht über Gebühr als Gutachter in Anspruch genommen werden. Um in dieser Hinsicht eine wirksame Garantie zu bieten, sieht der Entwurf vor, daß Gutachten des österreichischen Forschungsrates nur von Bundesministerien eingeholt werden dürfen. Daher werden alle anderen Behörden und Körperschaften, wenn ihrer Meinung nach die Voraussetzungen zur Einholung eines

Gutachtens gegeben erscheinen, diesbezüglich an das sachlich zuständige Bundesministerium heranzutreten haben.

Die Gutachten im Sinne des § 2, Abs. (2), erstattet nach außen hin ohne Rücksicht darauf, welche Mitglieder oder Organe des Forschungsrates an der Ausarbeitung beteiligt waren, „Der österreichische Forschungsrat“. Mit diesen Gutachten sind nicht zu verwechseln die in § 12, Abs. (3), erwähnten Gutachten der Fachausschüsse an den Hauptausschuß.

Daß es dem österreichischen Forschungsrate freisteht, den zuständigen Behörden und Körperschaften nicht erst auf Vorschläge von außen, sondern auch von sich aus die Wissenschaft und Forschung fördernde Anregungen zu geben, versteht sich von selbst und bedarf daher keiner besonderen Regelung im Gesetz.

#### **Zu § 3:**

Was die Zahl der Mitglieder betrifft, muß einerseits darauf Bedacht genommen werden, daß im Forschungsrate alle wissenschaftlichen Fachgruppen ihre Vertretung finden, andererseits aber muß verhütet werden, daß der Forschungsrat zu einer schwerfälligen Einrichtung wird, die mit weitläufigen und zeitraubenden Auseinandersetzungen über Meinungsverschiedenheiten die praktische Arbeit behindert. Bei Berücksichtigung dieser Erwägungen erscheint es angemessen, die Mitgliederzahl mit mindestens vierzig und höchstens sechzig festzusetzen.

Die vorgesehene Rahmenzahl hat den besonderen Zweck, im ständigen Fortschritt der Wissenschaften dem allfälligen Bedürfnis nach Ergänzung des Forschungsrates durch weitere Spezialwissenschaftler über die derzeit notwendige Zahl hinaus Rechnung tragen zu können.

Der Forschungsrat soll seinem Zweck entsprechend ein regsamer Körper sein. Um von vornherein der Gefahr irgendwelcher Erstarrung zu begegnen, empfiehlt es sich, durch Befristung der Funktionsdauer der Mitglieder auf drei Jahre die Möglichkeit eines Austausches zu sichern.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes soll die Zahl jener Mitglieder, welche aus den Kreisen der Wirtschaft hervorgehen, ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten, soll aber andererseits auch nicht unter ein Viertel herabsinken. Die Vertreter der Wissenschaft werden somit im österreichischen Forschungsrat die Mehrheit bilden.

#### **Zu § 4:**

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Zusammensetzung des österreichischen Forschungsrates entsprechen der berechtigten Forderung, daß es Aufgabe des österreichischen Forschungsrates sein muß, die Geisteswissenschaften ebenso

zu fördern wie die Naturwissenschaften. Auch die Geisteswissenschaften so zu fördern, daß das Interesse für sie über die engeren Fachkreise hinaus allmählich immer mehr Verbreitung findet, soll eine vornehme und dankbare Aufgabe des österreichischen Forschungsrates sein.

Der Entwurf unterscheidet hinsichtlich des Ernennungsvorganges zwischen den erstmaligen und späteren Ernennungen, wobei aber in beiden Fällen dem Erfordernis besonderer Sorgfalt bei Auswahl der Kandidaten durch die vorgesehenen Vorschlagsrechte entsprochen ist. Nur bei der Ernennung jener sieben Mitglieder, die das Bibliotheks-, Archiv-, Museal- und Kunstsammlungswesen und die Denkmalpflege sowie die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und die Geologische Bundesanstalt zu vertreten haben werden, ist eine Erstattung von Vorschlägen nicht vorgesehen, weil der Kreis der hier in Betracht kommenden Personen klein ist.

Wie schon in den Erläuterungen zu § 3 ausgeführt wurde, muß die Zahl der Mitglieder des österreichischen Forschungsrates eine beschränkte sein. Infolgedessen muß auch der Gedanke, jeder Hochschule (Fakultät) für jedes einzelne Fach eine Vertretung im Forschungsrate einzuräumen, zurücktreten zugunsten der Erwägung, daß es weniger auf eine der Größe jeder einzelnen Hochschule entsprechende zahlenmäßige Repräsentanz derselben, als vielmehr auf die Vertretung der Fächer ankommt. Der großen Aufgabe, um die es bei Errichtung des österreichischen Forschungsrates geht, wäre kein guter Dienst erwiesen, wenn unter Vernachlässigung sachlicher Erwägungen aus Prestige gründen, etwa mit dem Hinweis auf Größe, Zahl der Fakultäten und größere Hörerzahl der Hochschule, hinsichtlich der Zahl ihrer Vertreter Forderungen erhoben würden, welche bei ihrer Erfüllung zu einer Aufblähung des Forschungsrates führen müßten, die nur ein Hemmnis für gedeihliche Arbeit wäre.

Aus dem Gebot, die Zahl der Mitglieder des österreichischen Forschungsrates nicht übermäßig anschwellen zu lassen, ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenfassung verwandter Fächer zu Fachgruppen. So wird beispielsweise die Vertretung der Geologie ebenso wie die der Mineralogie in der Vertretung der Fachgruppe Geographie oder die Vertretung der Zoologie ebenso wie die der Botanik in der Vertretung der Fachgruppe Biologie enthalten sein. Wenn nun der ernannte Vertreter der Geographie ein Geologe und der ernannte Vertreter der Biologie ein Zoologe ist, so wird es naheliegend und zweckmäßig sein, bei Bildung der Fachausschüsse (§ 12) durch den Hauptausschuß nicht einen zweiten Geologen und einen zweiten Zoologen, sondern einen Mineralogen und einen Botaniker zu berufen. Solcherart lassen sich wünschens-

werterweise in diesen und ähnlichen Fällen bei Bildung der Fachausschüsse Spezialwissenschaftler für andere Fächer heranziehen, als es jene sind, denen die zu Mitgliedern des österreichischen Forschungsrates ernannten Gruppenvertreter angehören.

#### Zu § 5:

Für alle späteren Ernennungen soll dem österreichischen Forschungsrate selbst (Hauptausschuß, § 11) die Erstattung von Vorschlägen zustehen. Dies erscheint nicht nur vertretbar, weil der Forschungsrat durch seine Mitglieder dauernd mit den Kreisen der Wissenschaft und Wirtschaft in engster Fühlung stehen wird, sondern auch am zweckmäßigsten, weil bei Erstattung von Ernennungsvorschlägen der Forschungsrat selbst am besten in der Lage sein wird, seine Erfahrungen mit den bisherigen Mitgliedern entsprechend zu berücksichtigen. Daß der Forschungsrat seinerseits nur solche Personen zur Ernennung vorschlagen darf, welche ihm von der Akademie der Wissenschaften, von den Hochschulen, von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und vom österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemacht werden, entspricht einem aus den Kreisen der Wissenschaft und Wirtschaft geäußerten Wunsche und hat auch seine sachliche Berechtigung, um eine zusätzliche Gewähr dafür zu bieten, daß jeweils immer die geeignetsten Kandidaten vorgeschlagen werden.

#### Zu § 6:

Wenn etwa ein Mitglied des österreichischen Forschungsrates bald nach Beginn oder in der Mitte oder gegen das Ende seiner Funktionsperiode aus irgendeinem Grunde ausscheidet, so ist es zweckmäßig, unter Bedachtnahme auf die jeweilige Länge oder Kürze der restlichen Funktionsperiode des Ausgeschiedenen die Funktionsdauer des Nachfolgers zu bestimmen. In dieser Hinsicht bei der Ernennung eine gewisse Bewegungsfreiheit zu sichern, dient die Bestimmung des § 6.

#### Zu § 7, Abs. (1):

Die Entsendung von Vertretern der hier angeführten Bundesministerien in die Vollversammlung und den Hauptausschuß des Forschungsrates, wo sie mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen, verfolgt einerseits den Zweck, den Forschungsrat in rechtlichen, vor allem verwaltungsrechtlichen Fragen zu beraten und soll andererseits dafür sorgen, daß die genannten Bundesministerien über den Fortgang der Arbeiten des Forschungsrates ständig am Laufenden erhalten werden.

#### Zu § 7, Abs. (2):

Das Einspruchsrecht des Vertreters des Bundesministeriums für Unterricht ist nicht

als Ausfluß eines Aufsichtsrechtes zu betrachten, sondern soll vielmehr im Interesse des Forschungsrates nur dem Zwecke dienen, ein in jeder Hinsicht gesetzmäßiges Vorgehen zu sichern und für den Fall gesetzwidriger Beschlüsse nachteilige Folgen, welche daraus für den Forschungsrat entstehen könnten, durch Erhebung des Einspruches zu verhüten.

**Zu §§ 8 bis 14:**

Von einem schwerfälligen Apparat könnte nur wenig nützliche Arbeit erwartet werden. Daher soll der Forschungsrat auch in seiner Geschäftsführung leicht beweglich sein. Der Entwurf sieht eine Organisation vor, die dieser Forderung entspricht. Im besonderen wurde dabei auch auf den Umstand Bedacht genommen, daß es stets Mitglieder des Forschungsrates geben wird, die ihren Wohnsitz nicht in Wien, sondern auswärts haben werden, daher nicht jederzeit zur Verfügung stehen können. Aus diesem Grunde ist zwischen die Vollversammlung (§ 10) und die Fachausschüsse (§ 12) der Hauptausschuß (§ 11) eingeschoben, als das neben dem Präsidenten (§ 9) bestehende geschäftsführende Organ, das aber in gewissem Sinne auch einen Ersatz für die Vollversammlung darstellt. Der Hauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern und wird zweckmäßig überwiegend, aber keineswegs ausschließlich mit solchen Mitgliedern zu besetzen sein, die ihren Wohnsitz in Wien oder dessen Nähe haben. Die Kompetenzumschreibungen für Vollversammlung und Hauptausschuß sind so gefaßt, daß die Vollversammlung ausschließlich nur für bestimmte Wahlen zuständig ist und im übrigen zwar mit allen wichtigen Angelegenheiten befaßt werden kann, aber nur dann befaßt werden muß, wenn der vollzählig versammelte Hauptausschuß nicht mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen entscheidet. Dadurch wird jede überflüssige, mit Zeitverlust und Kosten verbundene Inanspruchnahme der Vollver-

sammlung vermieden. Diese wird ihren maßgebenden Einfluß auch ohne oftmaliges Zusammentreten dadurch wahren können, daß sie dem Hauptausschuß für gewisse Fälle oder für einen gewissen Zeitraum bestimmte Richtlinien und Weisungen erteilt.

Die Fachausschüsse werden bei Besetzung mit Personen verschiedenen Wohnsitzes nicht immer zusammentreten müssen, sondern in einfacheren Fällen ihre Aufgaben auch im Korrespondenzweg erledigen können. Außerdem ermöglicht § 14 die Ausübung des Stimmrechtes durch andere, hiezu bevollmächtigte Ausschußmitglieder. Weil jedoch in jedem Falle eine auf Grund der Beratungsergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen der Sache dienende Entscheidung gefällt werden soll, darf die erteilte Vollmacht keine gebundene, sondern nur eine freie Vollmacht sein, die es dem Bevollmächtigten ermöglicht, bei Abgabe der Stimme das Ergebnis der Beratungen voll und ganz zu berücksichtigen.

**Zu § 15:**

Die ehrenamtliche Funktion aller Mitglieder schließt selbstverständlich den Anspruch auf Ersatz von notwendigen Barauslagen nicht aus.

**Zu §§ 19 und 20:**

Der österreichische Forschungsrat wird auch über Mittel aus öffentlicher Hand zu verfügen haben. Seine Tätigkeit liegt hervorragend im öffentlichen Interesse. Aus diesen Gründen soll der österreichische Forschungsrat der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Andererseits ist ihm auch die Rechtswohltat der (unentgeltlichen) Vertretung durch die Finanzprokurator einzuräumen, wie das nicht nur bei staatlich verwalteten oder dotierten Fonds und gemeinnützigen Stiftungen, sondern kraft besonderer Vorschriften auch bei anderen juristischen Personen der Fall ist, welche eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse entfalten.